



Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 26.04.2022

Betreff: Delegierung an die Schulführungskraft zur Durchführung von Bilanzänderungen von nicht zweckgebundenen Geldmitteln

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992, in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesberufsschulen der Autonomen Provinz Bozen in geltender Fassung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, in geltender Fassung;
- in das Protokoll der Sitzung des Schulrates vom 26.04.2022;
-

Festgestellt,

- dass die Durchführung von Bilanzänderungen von nicht zweckgebundenen Geldmitteln vom Schulrat an die Schulführungskraft delegiert werden kann;
- dass es im Sinne einer Bürokratieerleichterung und einer flexiblen Verwaltung sinnvoll erscheint, die Haushaltänderungen von zweckgebundenen Mitteln an den Direktor zu delegieren;
- dass eine solche Delegierung vom Amtsdirektor des Beschaffungsamtes, Johann Parigger, befürwortet wird;

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

1. die Durchführung von Bilanzänderungen von nicht zweckgebundenen Geldmitteln an die Schulführungskraft zu delegieren;
2. den Schulrat laufend bei den Sitzungen über diese Änderungen zu informieren;

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DER SEKRETÄR:

Josef Hilber

DER VORSITZENDE:

Albert Kopfguter

